

Satzung

Fränkische – Schweiz - Verein e. V. (FSV)

(gegründet 1901)

Vorbemerkung: Die gendergerechte Schreibweise wurde wegen anstehenden weiteren Veränderungen (Gendersternchen) noch nicht umgesetzt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Fränkische – Schweiz - Verein e. V. (FSV). Er hat seinen Sitz in Streitberg - Wiesenttal und ist in das Vereinsregister in Bamberg unter VR 10263 eingetragen.

§ 2

Aufgaben

1. Alle Bestrebungen für die Region Fränkische Schweiz zum Zwecke der Heimatpflege und der Pflege kultureller Güter zu unterstützen und zusammenzuschließen, insbesondere:
- a) die Pflege und Erschließung heimatlicher Kulturgüter,
 - b) die Erhaltung und Erschließung der Schönheiten der Fränkischen Schweiz,
 - c) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, des Brauchtums und der Heimatpflege,
 - d) die Herstellung, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen, die Schaffung von Aussichtspunkten und Ruheplätzen, Unterkunftsstätten und dergleichen, im Auftrag der Kommunen
 - e) die Durchführung von gemeinsamen und vereinsoffenen Wanderungen, sowie die Förderung des Jugendwandergedankens u. Gesundheitswanderns.
 - f) die Herausgabe einer Vereinszeitschrift mit allgemein-bildenden und wissenschaftlichen Veröffentlichungen kultureller Art,
 - g) die Herausgabe von Wanderkarten und Wanderführern in allen Medien zu unterstützen und zu fördern,
 - h) die Sammlung und Archivierung des Schrifttums der Fränkischen Schweiz,
 - i) die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen, die im Sinne der Vereinsaufgaben, insbesondere im Interesse der Hebung und Förderung des Fränkische-Schweiz-Bewusstseins liegen,
 - j) die Verwaltung der unselbständigen Ludwig-Müller-Stiftung als Sondervermögen gemäß der mit der Testamentsvollstreckerin vereinbarten Stiftungsordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben verwendet.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Überschuss oder Vermögen.
- (4) Alle Ämter sind Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (5) Der FSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern. Sie sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
4. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren und auszeichnen. Grundlage dafür ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Frühjahr eines jeden Jahres einzuberufen und vom 1. Vorsitzenden zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Ortsgruppen dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel in der Vereins-zeitschrift und auf der Vereinshomepage.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsberichts für das abgelaufene Jahr,
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - c) Genehmigung der Aufgabenplanung und deren Durchführung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über die Erweiterung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Durchführung von Wahlen des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer,
 - i) Bestimmung des Orts der nächstjährigen Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Stimmrechte können nicht übertragen werden. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sind durch einen von ihnen zu benennenden Vertreter stimmberechtigt.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

7. Wahlen erfolgen schriftlich. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann per Akklamation abgestimmt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- 1. Vorsitzender
- drei stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart
- Wegewart (Vertreter Wegewartteam)
- Wanderwart (Vertreter Wanderwartteam)
- Schriftleiter
- Pressereferent
- Internetbeauftragter

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende den Verein alleine vertritt. Ist der 1. Vorsitzende verhindert so beauftragt er einen Stellvertreter mit der Vertretung.
3. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung bereitet er vor und unterbreitet sie dieser mit seinem Antrag.
5. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der Wegewart (das Wegewartteam) und der Wanderwart (das Wanderwartteam) werden vom Vorstand berufen.

§ 8 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

die Landräte der Landkreise Forchheim, Bayreuth, Bamberg und Kulmbach und bis zu 9 Vertreter der Kommunen und der Ortsgruppen

1. Die Landräte sind gesetzte Beiräte.
2. Die 9 Vertreter der Kommunen und Ortsgruppen werden wie der Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Vorstandes zu laden.

§ 9 Fachbereiche:

- a) Heimatkunde
- b) Volksmusik
- c) Trachten
- d) Bauen und Gestalten
- e) Kulturwerkstatt Morschreuth
- f) Mundart:
- g) Natur- und Landschaftsschutz

1. Die Fachbereichsleiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Fachbereichsleiter legen am Jahresbeginn (bis 31.01.) einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
3. Der Vorsitzende lädt die Fachbereichsleiter mind. einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbereichsleiter einsetzen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden.
2. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Außerplanmäßige Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder der weiteren Vorsitzenden (s. § 7 Abs. 2) geleistet werden.
4. Zur Führung der laufenden Geschäfte können vom Vorstand Mitarbeiter bestellt werden.
5. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu bestimmenden Revisoren.

§ 12 Ortsgruppen

1. Befinden sich in einer Gemeinde oder deren näheren Umgebung mehr als 10 Mitglieder, so können sich diese zu einer Ortsgruppe zusammenschließen.
2. Das Arbeitsgebiet der Ortsgruppe wird vom Vorstand der Ortsgruppe festgelegt.
3. Jeder Ortsgruppe steht ein Vorstand vor, der von den in der Ortsgruppe zusammengeschlossenen Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Das Wahlergebnis ist dem Fränkische - Schweiz-Hauptverein anzuzeigen.
Dem Vorstand sollen angehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier, Wanderwart und Wegewart.
4. Aus organisatorischen Gründen wird den Ortsgruppen empfohlen, die vom Hauptverein vorgegebene Muster-satzung zu übernehmen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
2. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Oberfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für heimatpflegerische Zwecke in der Fränkischen Schweiz zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.4.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 15.5.2015 ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 12.4.2019 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 16.5.2025 in § 9 und § 11 geändert.